



SCHULERGÄNZENDE TAGESSTRUKTUREN

Betriebsrichtlinien

Mittagstisch Allschwil

vom 11. Juni 2014

A. Allgemeines zum Angebot	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Trägerschaft	2
Art. 4 Angebot	2
Art. 5 Leitgedanken	2
Art. 6 Betrieb und Führung	2
Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch des Mittagstisch	3
B. Öffnungs- und Abholzeiten	3
Art. 8 Öffnungszeiten	3
Art. 9 Weg zum Betreuungsangebot und zur Schule	3
Art. 10 Abhol- und Gehzeiten	3
C. Kosten und Rechnungsstellung	4
Art. 11 Kosten	4
Art. 12 Subventionen	4
Art. 13 Geschwisterrabatt	4
D. Eintritts- und Austrittsbedingungen	4
Art. 14 Eintritt in den Mittagstisch	4
Art. 15 Kündigung	4/5
Art. 16 Kündigungsbedingungen bei Neueintritt in den Mittagstisch	5
E. Verhaltensregeln und deren Handhabung	5
Art. 17 Verhaltensregeln	5
Art. 18 Ausschluss von der schulergänzenden Betreuung	5/6
Art. 19 Ablauf der Verwarnungsschritte	6
F. Krankheit und Absenz	7
Art. 20 Krankheiten und Allergien	7
Art. 21 Absenzen	7
G. Weiteres	7
Art. 22 Hausaufgaben	7
Art. 23 Diät- und Spezialkost	7
Art. 24 Medizinischer Notfall	7
Art. 25 Datenschutz	7
Art. 26 Dolmetschergebühren	8
Art. 27 Bescheinigungen	8
Art. 28 Versicherung	8
Art. 29 Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil erlässt die nachstehenden Betriebsrichtlinien des Mittagstischs Allschwil.

A. Allgemeines zum Angebot

Art. 1 Zweck

Die Betriebsrichtlinien regeln die Rahmenbedingungen und Aufnahmekriterien für den Besuch der schulergänzenden Betreuung am Mittagstisch Allschwil.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Betriebsrichtlinien haben ausschliesslich für den Mittagstisch der Gemeinde Allschwil Gültigkeit.

Art. 3 Trägerschaft

Das Betreuungsangebot des Mittagstischs wird von der Gemeinde Allschwil, vertreten durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen der Hauptabteilung Bildung - Erziehung - Kultur, geführt. Grundsätzlich können Allschwiler Schülerinnen und Schüler der Primarstufe das Angebot nutzen. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Sekundarschule Allschwil – Schönenbuch steht das Angebot auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule zur Verfügung.

Art. 4 Angebot

Die Gemeinde Allschwil führt seit 1994 das Angebot des Mittagstischs. Das Angebot umfasst die Betreuung und Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schüler, die die Schulen in Allschwil besuchen.

Art. 5 Leitgedanken

Die Tagesstrukturangebote der Gemeinde Allschwil entlasten Erziehungsberechtigte in ihrem Erziehungsauftrag. Sie fördern damit eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unterstützen die Gleichstellung der Geschlechter, erhöhen die Bildungsgerechtigkeit und ermöglichen Kindern eine ausgewogene, gesundheitsbewusste Mittagsverpflegung sowie soziale Erfahrungen in der Gruppe.

Art. 6 Betrieb und Führung

- ¹ Die Betreuungszeit der Schüler und Schülerinnen findet im Quartiertreffpunkt Dürrenmaten in Allschwil statt.
- ² Für die operative Leitung der schulergänzenden Betreuung des Mittagstischs ist eine Betreuungsperson als Teamleitung und für die personelle und fachliche Leitung die Abteilungsleitung der Schulergänzenden Tagesstrukturen verantwortlich. Die Teamleitung des Mittagstischs ist der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen unterstellt. Vorgesetzte Stelle der Abteilungsleitung ist die Hauptabteilungsleitung Bildung – Erziehung – Kultur der Gemeinde Allschwil.
- ³ Eine Betreuungsperson betreut bis zu 10 Kinder. Ab 11 Kindern wird sie von einer weiteren Betreuungsperson unterstützt und ab 21 Kindern ist eine dritte Betreuungsperson zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr anwesend. Eine Betreuungsperson ist jeweils bereits um 11:45 Uhr anwesend. Die Maximalbelegung beläuft sich auf 40 Schüler und Schülerinnen mit vier Betreuungspersonen.

Art. 7 Aufnahmekriterien für den Besuch des Mittagstisch

Der Mittagstisch nimmt in Allschwil oder Schönenbuch wohnhafte Schülerinnen und Schüler auf, welche den Kindergarten, die Primarschule oder Sekundarschule in Allschwil besuchen. Als weiteres relevantes Aufnahmekriterium gilt das Eingangsdatum der Anmeldung. Geschwister von Kindern, die bereits den Mittagstisch Allschwil besuchen, werden prioritär aufgenommen. Über die Aufnahme an den Mittagstisch entscheidet die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen.

Sekundarschüler haben grundsätzlich bei der Platzbelegung im Falle einer Warteliste Vorrang.

B. Öffnungs- und Abhol- und Gehzeiten

Art. 8 Öffnungszeiten

- 1 Der Mittagstisch ist während des Betriebs der Regelschule montags bis freitags von 11:45 bis 14.00 Uhr geöffnet¹.
- 2 Während der Schulferien bleibt das Angebot des Mittagstischs Allschwil geschlossen.
- 3 Brückentage werden konform zu den Regelschulen gehandhabt.

Art. 9 Weg zum Betreuungsangebot und zur Schule

Der Weg zum Betreuungsangebot des Mittagstischs, als auch der Rückweg zur jeweiligen Schule oder nach Hause findet ohne jegliche Begleitung durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Mittagstischs statt. Eine Haftung durch die Gemeinde Allschwil wird diesbezüglich ausgeschlossen.

Art. 10 Abhol- und Gehzeiten

- 1 Die Schülerinnen und Schüler müssen bis spätestens 12:30 Uhr am Mittagstischstandort eintreffen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird folgendes Vorgehen garantiert: die Erziehungsberechtigten und oder die Lehrperson werden angerufen und wenn erreicht, über das Fehlen des Kindes informiert. Können die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden, schliesst die Gemeinde Allschwil jegliche Haftung bezüglich des nicht anwesenden Kindes aus.
- 2 Erziehungsberechtigte, die ihr Kind durch eine Drittperson abholen lassen, müssen vorher das Team orientieren.
- 3 Das Betreuungsteam ist darauf angewiesen, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder abholen, bis 14:00 Uhr ihr Kind in Empfang genommen haben.
- 4 Das wiederholte Nichteinhalten der Abholzeiten, bzw. das unpünktliche Kommen und Gehen der Kinder, welche die Wege selbständig gehen, gilt als unkooperatives Verhalten gemäss Art. 17 Nr. 2.
- 5 Sollten die Abholzeiten nicht eingehalten werden, wird der zusätzlich geleistete Betreuungsaufwand gemäss der Gebührenordnung des Mittagstisch Allschwil in Rechnung gestellt.²
- 6 Sobald Erziehungsberechtigte ihre Kinder (gegebenenfalls noch während den Öffnungszeiten der Betreuung) in Empfang genommen haben, sind sie für deren Aufsicht in der Verantwortung.
- 7 Bei Anlässen, an denen Erziehungsberechtigte teilnehmen, tragen diese die Verantwortung für die Aufsicht ihrer Kinder.

¹ Art. geändert gemäss GRB 204 vom 27. April 2016, in Kraft gesetzt per 15. August 2016

² Neu aufgenommen gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

C. Kosten und Rechnungsstellung

Art. 11 Kosten

- 1 Die Kosten für den Besuch des Mittagstischs sind in der entsprechenden Gebührenordnung Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe festgelegt. In den Kosten enthalten sind die Beiträge für die Betreuung und die Verpflegung am Mittagstisch.
- 2 Die Gebühren des Mittagstischs bezüglich der Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen sind in der kantonalen Verordnung über den Mittagstisch an Sekundarschule 642.15 festgehalten.
- 3 Die Rechnungsstellung für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe erfolgt monatlich durch die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen. Für die Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler erfolgt die Rechnungsstellung über das Sekretariat der Sekundarschule Allschwil.

Art. 12 Subventionen

- 1 An die Betreuungskosten für den Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gewährt die Gemeinde Allschwil einkommensabhängige Beiträge. Dabei ist das steuerbare Nettoeinkommen massgeblich. Die Erziehungsberechtigten können durch einen Antrag, dem die Steuerklärung der letztjährigen Steuerperiode beiliegt, die reduzierte Betreuungsgebühr beantragen. Diese Ermässigung gilt jeweils für ein Schuljahr. Um die Ansprüche auf die reduzierte Betreuungsgebühr auch in den Folgejahren geltend machen zu können, muss der Antrag jährlich mit den entsprechenden Unterlagen erneuert werden. Deswegen muss die Steuererklärung der letztjährigen Steuerperiode jeweils fristgerecht bis spätestens 31. März der Abteilung Steuern der Gemeinde Allschwil vorliegen.
- 2 Mögliche reduzierte Betreuungsgebühren werden nicht rückwirkend erstattet.
- 3 Subventionen sind nicht mit dem Geschwisterrabatt kumulierbar.
- 4 Die Subventionen des Mittagstischs für Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen sind in einem gesonderten Gebührenblatt der Sekundarschule Allschwil festgehalten und gültig.

Art. 13 Geschwisterrabatt

Gemäss der Gebührenordnung des Mittagstischs der Gemeinde Allschwil werden Vergünstigungen für Geschwister von Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gewährt.

D. Eintritts- und Austrittsbedingungen

Art. 14 Eintritt in den Mittagstisch

- 1 Die definitive Anmeldung für den Mittagstisch erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe über das offizielle Anmeldeformular der Schulergänzenden Tagesstrukturen Allschwil oder für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Allschwil – Schönenbuch durch das der Sekundarschule Allschwil – Schönenbuch. Der Eintritt in den Mittagstisch Allschwil während des laufenden Schuljahres ist bei genügend Platz und nach Absprache mit der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen grundsätzlich möglich.
- 2 Die Anmeldung gilt bis zum ordentlichen Widerruf als verbindlich.

Art. 15 Kündigung

- 1 Bei Sekundarschülern läuft die Anmeldung des Mittagstischs jeweils zum Ende des Semesters aus und muss dann neu vorgenommen werden. Bei allen anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Semesters erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag für das ge-

samte nachfolgende Semester zu bezahlen. Es gelten spezielle Kündigungsbedingungen bei Neueintritt (vgl. Art. 16).

- 2 Härtefälle werden durch die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen geprüft.
- 3 Bei Wegzug kann der Betreuungsvertrag des Mittagstisch Allschwil unter Einhaltung einer einmonatigen Frist während des laufenden Schuljahres gekündigt werden.

Art. 16 Kündigungsbedingungen bei Neueintritt in den Mittagstisch

Bei Neueintritt gilt das Ende des Semesters, für welches eine Anmeldung eingereicht wurde, als erstmöglicher Kündigungstermin.

E. Verhaltensregeln und deren Handhabung

Art. 17 Verhaltensregeln

Am Mittagstisch Allschwil gelten zusätzlich zur Hausordnung der Schulergänzenden Tagesstrukturen folgende Verhaltensregeln als verbindlich:

1. Es wird in einer höflichen und ruhigen Umgangsform mit allen Beteiligten kommuniziert. Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
2. Die verbindlichen Abholzeiten werden eingehalten.
3. Erziehungsberechtigte übernehmen die Aufsichtspflicht für ihre Kinder, sobald sie diese in Empfang genommen haben.
4. Erwachsene achten die Privatsphäre der nicht eigenen Kinder und sprechen diese bei Problemen nicht direkt an, sondern kontaktieren diesbezüglich das professionelle Betreuungsteam. Weiter verhalten sie sich generell zurückhaltend gegenüber den nicht eigenen Kindern und gehen sorgfältig mit Körperkontakt zu diesen um.
5. Die Betreuungspersonen verabreichen keine Medikamente. Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die Abgabe und Einnahme von Notfallmedikamenten (Insulin, Marcumar, Cortison etc.) schliessen wir aus.
6. Kinder respektieren die anderen Kinder und schlagen, treten und rempeln nicht.
7. Kinder sind sich bewusst, dass auch Wörter verletzen können. Sie verwenden daher keine Schimpfwörter, vermeiden es, Mitmenschen zu beleidigen und verbreiten keine Gerüchte und Unwahrheiten.
8. Kinder befolgen die Anweisungen der Betreuungspersonen.
9. Kinder verlassen nicht ohne Abmeldung bei den Betreuungspersonen die Betreuungsräumlichkeiten.
10. Es werden keine gefährlichen Gegenstände an den Mittagstisch mitgebracht.

Art. 18 Ausschluss von der Mittagstisch Betreuung

Die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen kann Erziehungsberechtigte im Bezug auf die nachführend genannten Gründe verwarnen, beziehungsweise über einen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung am Mittagstisch verfügen. Bei Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule erfolgt ein Ausschluss mit Einbezug der Schulleitung der Sekundarschule.

1. Die unter Art. 17 aufgeführten Verhaltensregeln werden wiederholt nicht eingehalten.
2. Eine latente (Verletzungs-) Gefahr für andere Kinder oder Betreuungspersonen soll abgewendet werden.
3. Nach einer Tötlichkeit.
4. Die Nichteinhaltung der selbständig gestalteten Komm- und Gehzeiten durch das Kind.

5. Die (weitere) Betreuung eines Kindes würde einen unverhältnismässig hohen Betreuungsaufwand nach sich ziehen.
6. Für die bedarfsgerechte Betreuung eines Kindes sind die Betreuungspersonen vor Ort auf sonderpädagogische oder therapeutische Fachpersonen angewiesen.
7. Erziehungsberechtigte verhalten sich mehrfach unkooperativ.
8. Erziehungsberechtigte kommen einer ihnen obliegenden Verpflichtung ungeachtet einer schriftlichen Ermahnung nicht nach.
9. Erziehungsberechtigte kommen trotz Ermahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach.
10. Die Betreuungsform des Mittagstischs erweist sich als nicht geeignet, um den entwicklungspezifischen Bedürfnissen eines Kindes gerecht zu werden.

Art. 19 Ablauf der Verwarnungsschritte

- 1 Liegen einzelne oder mehrere der unter Art. 18 genannten Gründe vor, werden folgende Verwarnungsschritte oder Massnahmen in aufgeführter Reihenfolge eingeleitet:
 1. Es erfolgt eine mündliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten. Mit diesem Schritt werden diese um Unterstützung im Erziehungsprozess gebeten. Des Weiteren wird bei Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler die Schulleitung der Sekundarschule mündlich informiert.
 2. Es erfolgt eine schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten und zusätzlich bei Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler erhält die Schulleitung der Sekundarschule eine schriftliche Information.
 3. Zeigt die schriftliche Verwarnung keine oder zu wenig Wirkung, kann von der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen ein befristeter Ausschluss von der Betreuung des Mittagstischs erwirkt werden. Dieser gilt für die Dauer von einer Woche und erfolgt ohne Kostenreduktion. Bei Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler wird die Schulleitung der Sekundarschule in diesen Prozess eng eingebunden und wirkt bei der Entscheidung mit.
 4. Als vorletzter Schritt erfolgt eine erneute schriftliche Verwarnung der Erziehungsberechtigten mit Androhung auf Ausschluss. Bei Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler geht eine Kopie dieses Schreibens an die Schulleitung der Sekundarschule.
 5. Die letzte Konsequenz ist der definitive Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung des Mittagstischs. Bei Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler trifft die Entscheidung des definitiven Ausschlusses die Abteilungsleitung als auch die Schulleitung in einem gemeinsamen Beschluss.
- 2 Gegen den Entscheid des Ausschlusses vom Mittagstisch können Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Allschwil – Schönenbuch beim Schulrat Allschwil und Schülerinnen und Schüler der Primarstufe Allschwil beim Gemeinderat Allschwil innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erheben.
- 3 Im Falle von schwerwiegenden Regelverstössen, strafrechtlich relevantem Verhalten oder der Ausübung massiver verbaler oder physischer Gewalt können einzelne Verwarnungsstufen übersprungen werden. Weiter können verantwortliche Behörden einbezogen werden. In dringlichen Entscheidungsprozessen bei schwerwiegenden Verstössen obliegt der endgültige Ausschluss der Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen.
- 4 Bei Ausschluss eines Kindes aus der schulergänzenden Betreuung sind die regulären Betreuungskosten von den Erziehungsberechtigten bis zum nachfolgenden Semesterende zu tragen.

F. Krankheit und Absenz

Art. 20 Krankheiten und Allergien

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Krankheiten, Allergien oder Medikamentenbedarf ihrer Kinder auf dem Personalienblatt zu vermerken und allfällige Änderungen umgehend zu melden. Muss ein Kind von Zuhause mitgebrachte Medikamente einnehmen, ist es selbst für die sachgerechte Einnahme verantwortlich.
- 2 Ist ein Kind mit einer Krankheit mit hoher Ansteckungsgefahr für andere Kinder infiziert, darf es den Mittagstisch nicht besuchen.
- 3 Eine Haftung unserer Betreuungspersonen über die richtige Abgabe und Einnahme von Medikamenten schliessen wir aus.
- 4 Bei Krankheit, die während der Betreuungszeit auftritt, informieren die Betreuungspersonen die Erziehungsberechtigten telefonisch. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind im Krankheitsfall innerhalb einer Frist von einer Stunde bis spätestens 14 Uhr vom Mittagstisch abzuholen, beziehungsweise die Abholung des Kindes an eine Vertrauensperson zu delegieren.

Art. 21 Absenzen

- 1 Im Krankheitsfall müssen sowohl die Lehrpersonen, wie auch die Betreuungspersonen telefonisch informiert werden. Es erfolgt keine Kostenreduktion aufgrund spontaner krankheitsbedingter Abwesenheit.
- 2 Eine Abmeldung, die einen Erlass der Kosten zur Folge haben soll, muss jeweils einen Tag vor der Inanspruchnahme bis 11.00 Uhr an die Abteilung Schulergänzende Tagesstrukturen Allschwil erfolgen.

G. Weiteres

Art. 22 Hausaufgaben

Nach dem Mittagessen können Kinder freiwillig und selbstverantwortlich an ihren Hausaufgaben arbeiten.

Art. 23 Diät- und Spezialkost

- 1 Ist ein Kind auf Diät- oder Spezialkost angewiesen, muss vor Aufnahme an den Mittagstisch die Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen informiert werden. Diese entscheidet darüber, ob der Mittagstisch den Ernährungsbedürfnissen entsprechen kann.
- 2 Diät- oder Spezialkost wird mit einer Zusatzgebühr verrechnet. Diese wird in der Gebührenordnung ausgewiesen.

Art. 24 Medizinischer Notfall

Im Notfall werden die Erziehungsberechtigten von den Betreuungspersonen umgehend informiert. Bei Bedarf wird der Notfalldienst „Mobile Ärzte Allschwil“ beziehungsweise ein Krankenwagen aufgeboden.

Art. 25 Datenschutz

- 1 Für jedes Kind wird eine Dokumentation mit den wesentlichen Angaben für die Betreuung geführt. Die Daten werden mit grösster Sorgfalt behandelt, sind für Drittpersonen nicht zugänglich und werden nach Austritt des Kindes gelöscht.
- 2 Fotos der Kinder aus dem Betreuungsalltag werden nur nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Angabe des Verwendungszwecks weitergegeben.

Art. 26 Dolmetschergebühren

Anfallende Gebühren für Dolmetscherdienste während Gesprächen mit den Betreuungspersonen oder der Abteilungsleitung Schulergänzende Tagesstrukturen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Art. 27 Bescheinigungen

Bescheinigungen werden gemäss Gebührenordnung der Tagesschule Allschwil den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.³

Art. 28 Versicherung

Versicherungen (Unfall und Haftpflicht) sind Sache der Erziehungsberechtigten. Sie bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist, und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Betriebsrichtlinien treten mit Beschluss (Nr. 283 vom 11. Juni 2014) des Gemeinderates Allschwil per 18. August 2014 und damit per Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft und wurde durch die Beschlüsse des Gemeinderates (Nr. 231 vom 6. Mai 2015 und Nr. 204 vom 27. April 2016⁴) ergänzt und per Beginn des Schuljahres 2015/16 resp. 2016/17 in Kraft gesetzt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Der Verwalter: Dieter Pfister

³ Art. neu aufgenommen gemäss GRB 231 vom 6. Mai 2015, in Kraft gesetzt per 17. August 2015

⁴ Art. geändert mit GRB 204 vom 27. April 2016, in Kraft gesetzt per 15. August 2016